

**1801**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2022**  
**09.08.2022**

## **Satzung der zentralen Einrichtung „UNIFY – Einheit für Familie, Gleichstellung und Vielfalt“ der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 19.07.2022 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachstehende Satzung für die zentrale Einrichtung „UNIFY – Einheit für Familie, Gleichstellung und Vielfalt“ der Universität Heidelberg“ beschlossen.

### **§ 1 Zuordnung**

UNIFY ist eine zentrale (Betriebs-)Einrichtung der Universität im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG. Die Einrichtung ist dem Amt der Universitätsgleichstellungsbeauftragten (UGB) zugeordnet. Sie kooperiert in relevanten Angelegenheiten mit der Beauftragten für Chancengleichheit, die für das wissenschaftsstützende Personal zuständig ist.

**§ 2 Aufgaben**

(1) UNIFY unterstützt und berät die Universitätsgleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretungen. UNIFY informiert und berät die Gremien und Einrichtungen der Universität bei der Umsetzung des gesetzlichen Gleichstellungsauftrags. Die Einrichtung engagiert sich für die geschlechtergerechte und diversitätssensible Hochschulentwicklung an der Universität Heidelberg. Sie bringt ihre Expertise in die Planungen, Konzepte und Entscheidungen der Universität zu Themen von Gleichstellung, Vielfalt und Vereinbarkeit von Wissenschaft mit Studium und Familie ein. Daneben berät UNIFY im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zu diesen Themen und trägt mit Serviceangeboten und Projekten zur Herstellung von Chancengerechtigkeit bei. Durch Beratung und unterschiedliche Maßnahmen trägt UNIFY zur Etablierung einer Kultur des Respekts und der Vielfalt an der Universität Heidelberg bei. Die Einrichtung berichtet der Gleichstellungsbeauftragten regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen in den Bereichen Gleichstellung, Vielfalt und Vereinbarkeit.

(3) Die an der Universität Heidelberg eingesetzten Instrumente und Aktivitäten berücksichtigen den Gleichstellungsauftrag und die Vielfalts-Grundsätze des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg, des Chancengleichheitsgesetzes Baden-Württemberg und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes<sup>1</sup>. Sie greifen die dort vorgesehenen Bereiche Organisationskultur, Personalwesen, Studium und Lehre, Forschung und Familienförderung auf. UNIFY unterstützt die Universitätsgleichstellungsbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und setzt deren aktuelle Projekte um.

---

<sup>1</sup> Vgl. LHG BW § 2 (3), (4); § 4; § 5 (2); § 7 (1); § 10 (2); § 11 (7); § 13 (2); § 19 (1), (2); § 20 (1), (3); § 29 (3); § 34 (3); § 45 (6); § 48 (3); § 51 (6); § 61 (1), (3); ChancenG BW; AGG

Aus der Erfüllung der gesetzlichen Aufträge sind insbesondere folgende Aufgaben abzuleiten:

- Entwicklung und Umsetzung der operativen Ziele des Gleichstellungsplans der Universität
- Erhöhung der Frauenanteile auf allen Ebenen des wissenschaftlichen Dienstes und in allen Fächern (in denen Frauen unterrepräsentiert sind)
- Konzeption und Durchführung von individuellen Förderprogrammen zur Schaffung der Chancengerechtigkeit
- Förderung der Vielfalt an der Universität und Beseitigung von Nachteilen für Universitätsmitglieder aufgrund unterschiedlicher Vielfaltsmerkmale (z.B. Herkunft / Geschlechteridentität /sexuelle Orientierung / Familie / soziale Herkunft, Herkunft / Glaube / Weltanschauung / physische und psychische Gesundheit, Alter)
- Unterstützung der Vereinbarkeit von Wissenschaft bzw. Studium und Familie
- Ausbau des Vielfalt-Managements durch Information, Vernetzung, Projekte
- Qualitätssicherung bei akademischen Stellenbesetzungen durch Monitoring, Leitlinien
- Umsetzung des universitären Gender- und Vielfalts- Monitorings
- Förderung des respektvollen und diskriminierungsfreien Umgangs im universitären Miteinander, insbesondere zur Verwirklichung einer Kultur der Vielfalt
- Prävention und institutionelle Beratung bei Sexueller Belästigung, Mobbing, Stalking und Diskriminierung.

### **§ 3 Organisationsstruktur**

UNIFY wird von eine\*r Geschäftsführer\*in geleitet, die der Weisungsbefugnis der Universitätsgleichstellungsbeauftragten unterliegt. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte von UNIFY in enger Abstimmung mit der Universitätsgleichstellungsbeauftragten und ist Vorgesetzte\*r der in der -Einrichtung tätigen Fachreferent\*innen und administrativen Mitarbeitenden. In Abstimmung mit der Universitätsgleichstellungsbeauftragten entscheidet die Geschäftsführung über die Verwendung der Einrichtung zugewiesenen Ressourcen im Rahmen der geltenden, insbesondere haushaltsrechtlichen, Vorschriften und stellt den Haushalt auf.

Die Universitätsgleichstellungsbeauftragte und die Geschäftsführung berichten dem Rektorat einmal im Jahr über die laufenden Geschäfte der Einrichtung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität in Kraft.

Heidelberg, den 28.07.2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor